

Bestattungs- und Friedhofreglement



**Einwohnergemeinde
Brüttelen**

Vorbemerkung

Alle männlichen Bezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

Die Einwohnergemeinde Brüttelen erlässt gestützt auf

- a) die eidgenössische Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004
- b) die Verordnung über das Bestattungswesen des Kantons Bern vom 27. Oktober 2010
- c) das Gesundheitsgesetz des Kantons Bern, Art. 28
- d) das Gemeindegesetz des Kantons Bern vom 16. März 1998;
- e) das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Brüttelen vom 20. Juni 2024

folgendes Reglement:

Zweck und Organisation

- Art. 1 Zweck**
Dieses Reglement regelt das Bestattungs- und Friedhofswesen der Gemeinde Brüttelen.
- Art. 2 Organe**
Für das Bestattungs- und Friedhofswesen in der Gemeinde sind zuständig:
a) Der Gemeinderat als Ortspolizeibehörde,
b) Der Friedhofgärtner bzw. Totengräber.
- Art. 3 Gemeinderat**
a) führt die Oberaufsicht über das Friedhof und Bestattungswesen,
b) organisiert die Verwaltung des Friedhofs,
c) genehmigt die Pläne für die Friedhofanlage bei Veränderungen,
d) genehmigt die Pläne für Grabsteine,
e) ordnet die Aufhebung von Gräbern an,
f) stellt den Friedhofgärtner bzw. Totengräber an,
g) mahnt Angehörige zum Unterhalt der Gräber,
h) legt in einem separaten Gebührentarif die Kosten zum Bestattungs- und Friedhofreglement fest,
i) Entscheidet in allen Fragen, die in diesem Reglement nicht geregelt sind.
- Art. 4 Friedhofgärtner / Totengräber**
a) führt in Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung die Bestattungs- und Grabkontrolle,
b) erstellt die Gräber,
c) ist für eine würdige Bestattung verantwortlich,
d) ist verantwortlich für die Instandstellung und den Unterhalt der Friedhofanlage.

Bestattungswesen

Art. 5 Berechtigung

Die Einwohnergemeinde weist den Grabplatz zu. Anrecht auf entgeltliche Bestattung haben:

- ¹ Verstorbene, die am Todestag ihren Wohnsitz nach Art. 23 ZGB in der Einwohnergemeinde Brüttelen hatten,
- ² auswärtige Verstorbene, die das Bürgerrecht von Brüttelen besitzen,
- ³ auswärtige Verstorbene, die früher ihren Wohnsitz in der Gemeinde Brüttelen hatten,
- ⁴ weitere in der Gemeinde verstorbene Personen, die nach Gesetz hier beerdigt werden müssen,
- ⁵ Auf Gesuch hin ebenfalls auswärtige Verstorbene, welche weder das Bürgerrecht von Brüttelen besitzen noch früher Wohnsitz in der Gemeinde hatten, sofern genügend Platz vorhanden ist.

Art. 6 Todesfallmeldung

¹ Jeder Todesfall ist gemäss Massgabe der Eidg. Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 beim Zivilstandsamt zu melden, in dessen Kreis sich der Tod ereignet hat.

² Eine Person darf nur beerdigt werden, wenn der Tod vorgängig dem zuständigen Zivilstandsamt angezeigt worden ist.

Art. 7 Aufbahrung

¹ Der Leichnam ist bis zur Bestattung wenn immer möglich in einem unbewohnten und kühlen Raum aufzubahren. In der Regel in einer Aufbahrungshalle.

² Die Kosten für die Aufbahrungshalle gehen zu Lasten der Trauerfamilien.

Art. 8 Abdankungsfeier

¹ Abdankungsfeiern können von Montag bis Freitag stattfinden.

² Normalerweise wird die Feier auf 14 Uhr festgesetzt, sofern die Trauerfamilie nicht ausdrücklich einen anderen Zeitpunkt wünscht.

³ Die Feier wird in der Mehrzweckhalle abgehalten, sofern dies von der Trauerfamilie nicht anders verlangt wird.

Art. 9 Bestattung

¹ Im Regelfall findet die Beisetzung nach der Abdankungsfeier statt.

² Auf Wunsch der Hinterbliebenen ist die Beisetzung auch vor der Abdankungsfeier möglich.

Art. 10 Leichentransport

Leichen- bzw. Urnentransporte sind durch die Trauerfamilien zu organisieren und zu finanzieren.

Art. 11 Pferdegeleit

¹ Auf Wunsch der Trauerfamilie wird der Verstorbene nach der Abdankung in der Mehrzweckhalle mit dem Leichenwagen mit Pferdegespann zum Friedhof gefahren.

² Sobald in der Region keine Zugpferde mehr verfügbar sind, fallen die Pferdegeleite ersatzlos dahin.

³ Die Kosten für die Pferdegeleite werden der Trauerfamilie weiterverrechnet.

Art. 12**Totengeläut**

¹ Am Tage einer Beerdigung findet 2 Stunden vor der Abdankungsfeier ein Vorgesäut statt.

² Das Totengeläut beginnt, sobald sich der Trauerzug vom Mehrzweckgebäude in Richtung Friedhof in Bewegung setzt.

Art. 13**Grabruhe**

¹ Die Grabruhe beträgt 25 Jahre und wird von der ersten Bestattung an gerechnet.

² Die Beisetzung einer Urne auf ein bestehendes Grab vermag die Grabruhe nicht zu verlängern.

³ Eine Öffnung der Sarggräber vor Ablauf von 25 Jahren (Exhumierung) ist nur mit Bewilligung des Regierungsstatthalters und eingeholtem ärztlichen Zeugnis zulässig.

⁴ Nach Ablauf der Grabruhe von 25 Jahren werden Gräber bzw. Urnengräber aufgehoben, begrünt und die Gehwege entfernt. Die Grabsteine verbleiben weiterhin an Ort und Stelle.

⁵ Während der Periode der Aufhebung von Grabreihen können Hinterbliebene die Grabsteine ihrer Angehörigen auf eigene Kosten entfernen und über den Grabstein verfügen. Sobald die Arbeiten für die Aufhebung der Gräber abgeschlossen sind, entfällt diese Möglichkeit.

⁶ Die Beisetzung einer kompostierbaren Urne auf einem aufgehobenen Grab ist gestattet.

⁷ Bei den Grabsteinen von aufgehobenen Gräbern ist das Bepflanzen mit Blumen, Sträuchern etc. sowie jegliches Deponieren von Grabschmuck untersagt.

⁸ Der Gemeinderat kann die Räumung von Grabsteinen wegen Platzmangel, aus sicherheits- ästhetischen- oder anderen Gründen jederzeit vornehmen.

Friedhofswesen

Art. 14**Gräberarten**

Bestattungsort ist der Friedhof. Er ist in folgende Felder eingeteilt:

- a) Reihengräber für Erdbestattungen,
- b) Reihengräber für Urnengräber,
- c) Kindergräber für Kinder bis 12 Jahren,
- d) Gemeinschaftsgrab,
- e) Wiesengrab.

Art. 15**Bestattungsbestimmungen**

¹ Die Beisetzung wird vom zuständigen Totengräber vorgenommen.

² Erfolgt die Urnenbeisetzung zu einem späteren Zeitpunkt und nicht im Anschluss an die Abdankungsfeier, darf sie ebenfalls nur vom zuständigen Totengräber vorgenommen werden.

³ Nach der Beisetzung eines Erd- oder Urnengrabes bringt die Gemeinde ein einfaches Holzkreuz mit Vorname, Name, Geburts- und Sterbejahr an.

⁴ Eine zusätzliche Aschurne kann auch in einem bereits belegten Grab beigesetzt werden. Die Ruhefrist für die Aufhebung dieses Grabes wird damit jedoch nicht verlängert.

Art. 16**Gemeinschaftsgrab**

¹ Unter der Bezeichnung Gemeinschaftsgrab besteht für die Beisetzung der Asche von Kremierten eine Stätte mit einem speziellen Grabmal. Eine Beisetzung der Asche in diesem Gemeinschaftsgrab erfolgt:

- a) auf Wunsch des Verstorbenen oder dessen Angehörigen,
- b) wenn keine näheren Angehörigen bekannt sind.

² Auf Wunsch der Hinterbliebenen wird beim Gemeinschaftsgrab ein durch die Gemeinde vorgegebenes, einheitliches Schild mit Vorname, Name, Geburts- und Sterbejahr angebracht. Bei Platzbedarf werden die ältesten Plaketten nach und nach entfernt.

³ Die Kosten für das Namensschild trägt die Trauerfamilie.

⁴ Einzig am Beerdigungstag dürfen Blumen beim Gemeinschaftsgrab abgelegt werden. Sobald diese abgeräumt sind, dürfen rund um das Gemeinschaftsgrab keine Pflanzen oder andere Gegenstände deponiert werden.

⁵ Der Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes ist Sache der Gemeinde.

Art 17**Wiesengrab**

¹ Beim Wiesengrab handelt es sich um eine naturnahe Grabstätte, die in einer Wiesenfläche ohne Grabsteine angelegt wird. Die Zuteilung des genauen Bestattungsortes auf der Wiese erfolgt durch den zuständigen Totengräber.

² Auf dem Wiesengrab sind nur Urnenbestattungen möglich. Es sind ausschliesslich Urnen zugelassen, welche aus natürlichen und schnell abbaubaren Materialien bestehen.

³ Auf Wunsch der Hinterbliebenen wird bei der Wiese ein durch die Gemeinde vorgegebenes, einheitliches Schild mit Vorname, Name, Geburts- und Sterbejahr angebracht. Bei Platzbedarf werden die ältesten Plaketten nach und nach entfernt.

⁴ Die Kosten für das Namensschild trägt die Trauerfamilie.

⁵ Einzig am Beerdigungstag dürfen Blumen beim Wiesengrab abgelegt werden. Sobald diese abgeräumt sind, dürfen auf der Wiese keine Pflanzen oder andere Gegenstände deponiert werden.

⁶ Die Pflege der Wiese ist Sache der Gemeinde.

Art. 18**Gestaltung der Gräber**

¹ Der zuständige Friedhofgärtner versieht die Reihengräber mit Trittplatten.

² Für den eigentlichen Grabschmuck wird auf Sarg-, Urnen- und Kindergräbern eine Fläche von 60 x 60 cm offen gelassen.

Art. 19**Grösse der Gräber**

Für die Gräber gelten folgende Abmessungen:

	<u>Länge</u>	<u>Breite</u>	<u>Tiefe</u>
a) Erdbestattungsgräber	200 cm	80 cm	180 cm
b) Urnengräber			80 cm
c) Kindergräber für Kinder bis 12 Jahren	150 cm	60 cm	150 cm

Art. 20**Särge und Urnen**

¹ Die Särge sollen aus weichem, leicht abbaubaren Holz erstellt werden.

² Für Beisetzungen in bestehende Urnen- oder Erdbestattungsgräber sind Urnen aus gebranntem Ton sowie Holz oder anderen leicht abbaubaren Materialien zu wählen.

Art. 21**Grabsteine**

¹ Grabsteine auf Erdbestattungsgräbern:

Sechs Monate nach der Beisetzung kann auf Erdbestattungsgräbern der Grabstein gesetzt werden.

² Grabsteine auf Urnengräbern:

Auf Urnengräbern können die Grabsteine nach der Beisetzung gesetzt werden.

³ Für das Aufstellen von Grabsteinen ist die Bewilligung der Gemeinde erforderlich. Bewilligungspflichtig sind ebenfalls alle Änderungen an bestehenden Grabsteinen.

⁴ Für sämtliche Grabsteine sind der Gemeindeverwaltung vor Beginn der Ausführungsarbeiten Zeichnungen im Massstab 1:10 im Doppel einzureichen, unter Angabe des zu verwendenden Materials, der Masse, der Beschriftung sowie der Namen des Auftraggebers und des Grabmalerstellers.

Art. 22**Grösse der Grabsteine**

¹ Für die Grabsteine gelten folgende Masse

	<u>Höhe</u>	<u>Breite</u>	<u>Dicke</u>
a) Erdbestattungsgräber	80 - 105 cm	40 - 60 cm	max. 20 cm
b) Urnengräber	70 - 80 cm	40 - 50 cm	max. 15 cm
c) Kindergräber bis 12 Jahre	50 - 70 cm	30 - 40 cm	max. 15 cm

² Die Höhe der Grabsteine wird über dem Niveau des Bodens gemessen.

Art. 23**Beschaffenheit**

¹ Es ist gestattet, Grabsteine aus Naturstein (Sandstein, Muschelkalkstein, Kalkstein, Marmor, Granit, Gneis und Serpentin) anzubringen.

² Die Grabdenkmäler müssen den Anforderungen der Ästhetik entsprechen und sich harmonisch in die Umgebung einfügen.

Art. 24**Nicht statthafte Grabmäler und Materialien**

¹ Holzkreuze und Grabmäler aus Schmiedeeisen sind nicht gestattet.

² Die Verwendung verschiedener Steinarten für das gleiche Grabdenkmal ist nicht gestattet. Für die Ausführung von Grabdenkmälern ist die Nachahmung natürlicher Materialien durch andere Stoffe nicht gestattet.

³ Das Anbringen von Glas, Porzellan, Email, Fotografien, künstlichen Kränzen aus Metall sowie Glasperlen und dergleichen ist nicht gestattet.

⁴ Die Beschriftungen sollen graviert oder erhaben sein, Sie dürfen nicht bemalt werden.

Art. 25**Schadhafte Grabsteine**

Schadhafte- oder schiefe Grabsteine sind von den Angehörigen auf eigene Kosten innerhalb einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Frist wiederherzustellen oder wegzuräumen.

Art. 26**Grabunterhalt / Grabunterhaltsfonds**

¹ Die Angehörigen der Verstorbenen sind für den Grabunterhalt zuständig. Sie dürfen die Gräber mit Blumen und anderen Pflanzen schmücken.

² Die Gräber dürfen mit farbigen Dekosteinen belegt werden. Die Steine müssen einen Durchmesser von mindestens 15 mm aufweisen.

³ Im Frühling sollen die Gräber mit einem stilvollen Grabschmuck und am 1. November mit dem Winterschmuck versehen sein.

⁴ Der Friedhofgärtner ist berechtigt, abgestandene Blumen und Kränze sowie unpassende oder gebrochene Blumengefässe und dergleichen zu entfernen.

⁵ Das Anpflanzen von hohen Sträuchern und hochstämmigen Bäumen ist untersagt.

⁶ Pflanzen, die durch ihre Grösse die Gehwege oder Nachbargräber beeinträchtigen, sind nach Weisung des Friedhofgärtners zurückzuschneiden oder zu entfernen. Im Unterlassungsfall besorgt er die Arbeit auf Kosten der Säumigen.

⁷ Hinterbliebene die die Gräber nicht ordnungsgemäss unterhalten, werden von der Gemeinde zur Pflege angewiesen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so wird das Grab durch den Friedhofgärtner gepflegt und die Kosten an die Hinterbliebenen weiterverrechnet.

⁸ Die Gemeinde führt als Spezialfinanzierung einen Grabunterhaltsfonds.

⁹ Hinterbliebene können gegen Entrichtung einer einmaligen Gebühr in diesen Fonds den Grabunterhalt während der ordentlichen Grabruhe gemäss Art. 14 dieses Reglements durch den Friedhofgärtner machen lassen.

¹⁰ Die Gebühr ist so bemessen, dass sie die voraussichtlichen Kosten des Unterhalts, unter Berücksichtigung der Teuerungsentwicklung, deckt.

¹¹ Der Gemeinderat legt die Gebühr im Gebührentarif zum Bestattungs- und Friedhofreglement fest.

Art. 27 Aufhebung der Gräber

Das Abräumen von Gräberfeldern muss wenigstens 3 Monate im Voraus im Anzeiger der Region Erlach bekannt gemacht werden. Den Angehörigen wird die Möglichkeit geboten, die Grabsteine innerhalb dieser dreimonatigen Frist auf eigene Kosten wegzuräumen. Erhebt nach Ablauf dieser Frist niemand darauf Anspruch, verfügt der Gemeinderat endgültig darüber.

Art. 28 Gräberkontrolle

Über die Erd- und Urnenbestattungen sowie über Beisetzungen auf dem Gemeinschaftsgrab führt die Gemeindeverwaltung ein Verzeichnis.

Art. 29 Besuchsordnung

¹ Der Friedhof ist für die Öffentlichkeit jederzeit zugänglich.

² Die Besucher des Friedhofs werden gebeten, die Ruhestätte der Verstorbenen mit Respekt und Rücksichtnahme zu besuchen und zur Friedhofanlage Sorge zu tragen.

³ Jegliche Art Fahrzeuge sind ausserhalb des Friedhofs abzustellen. Vor dem Friedhof stehen öffentliche Parkplätze zur Verfügung, die für die Dauer des Aufenthaltes auf dem Friedhof gratis benützt werden dürfen.

⁴ Lärmendes Treiben auf und um den Friedhof ist untersagt.

⁵ Verunreinigungen und Beschädigungen jeglicher Art sind verboten

⁶ Hunde sind auf dem Friedhofareal nicht gestattet.

Gebühren

Art. 30 Gebühren

Die Gebühren zu diesem Reglement werden durch den Gemeinderat mit einem Gebührentarif im Anhang festgelegt.

Schluss- und Strafbestimmungen

Art. 31 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglementes werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.-- in jedem Einzelfall oder mit Anzeige bestraft. Der Fehlbare hat überdies den allfälligen Schaden zu vergüten.

Art. 32 Inkrafttreten

Dieses Bestattungs- und Friedhofreglement tritt nach Beschluss durch die Stimmberechtigten per 1. Januar 2025 in Kraft. Es hebt dasjenige vom 1. Juli 2014 auf.

Beraten und angenommen von der Versammlung der Einwohnergemeinde Brüttelen vom 09. Dezember 2024.

Namens der Einwohnerversammlung Brüttelen

Die Präsidentin



Brigitte van den Heuvel

Die Sekretärin



Christine Brander

Auflage und Publikation

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Reglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger für das Amt Erlach Nr. 45 vom 08. November 2024 publiziert.

Brüttelen, 17. Dezember 2024

Die Gemeindeschreiberin



Gebührentarif

zum



Bestattungs- und Friedhofreglement der Einwohnergemeinde Brüttelen

Gebührentarif zum Bestattungs- und Friedhofreglement

Gestützt auf Art. 3 Ziffer h sowie auf Art. 30 des Bestattungs- und Friedhofreglements der Gemeinde Brüttelen vom 09. Dezember 2024 setzt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif fest:

Art. 1 Bestattungsgebühren

Es werden folgende Gebühren erhoben:

a) Erdbestattung (Sarggräber)	Fr.	600.--
b) Urnenreihengrab	Fr.	400.--
c) Erdbestattung von Kindern bis 12 Jahren	Fr.	300.--
d) Urnengrab von Kindern bis 12 Jahren	Fr.	200.--
e) Urnenbeisetzung auf bestehendes Grab	Fr.	200.--
f) Aschebeisetzung auf dem Gemeinschaftsgrab	Fr.	200.--
g) Urnenbeisetzung auf Wiesengrab	Fr.	200.--

Art. 2 Bemessung der Gebühren für Einheimische und Auswärtige

¹ Die im Gebührentarif in Art. 1. sowie Art. 4 aufgeführten Gebühren gelten für Personen, die gemäss Art. 5 Ziffer 1 des Bestattungs- und Friedhofreglements am Todestag ihren Wohnsitz in Brüttelen hatten.

² Für Auswärtige gemäss Art. 5 Ziffern 2 - 5 des Bestattungs- und Friedhofreglements verdoppeln sich sämtliche Gebühren dieses Gebührentarifs, namentlich auch die Einlagen in den Grabunterhaltsfonds.

Art. 3 Leistungen der Gemeinde

¹ Das Vorgekläut sowie das Totengeläut gemäss Art. 13 des Bestattungs- und Friedhofreglements wird durch die Gemeinde organisiert und finanziert.

² Die Benützung der Mehrzweckhalle für Abdankungsfeiern ist gratis

³ Sofern die Trauerfamilie im Anschluss an eine Abdankungsfeier selber ein Leichenmahl ausrichtet, können die Räumlichkeiten in der Mehrzweckhalle gratis benützt werden. Wird das Leichenmahl aber durch ein Restaurant oder eine Cateringfirma durchgeführt, werden der Trauerfamilie die üblichen Benützungsgebühren in Rechnung gestellt.

⁴ Die Bewilligung der Grabsteine gemäss Art. 21 Abs. 3 des Bestattungs- und Friedhofreglements ist unentgeltlich.

⁵ Nach Abdankungen in der Mehrzweckhalle wird der Verkehr auf der Kantonsstrasse sowie der Treitenstrasse angehalten. Die die Kosten für diese verkehrssichernde Massnahme trägt die Gemeinde.

Art. 4 Grabunterhaltsfonds

¹ Für den Unterhalt eines Grabes können die Angehörigen eine einmalige "à fonds perdu" Gebühr in der Höhe von Fr. 6'000.-- hinterlegen. Der Betrag ist im Voraus zahlbar. Dadurch verpflichtet sich die Gemeinde, das Grab während der Grabruhe von 25 Jahren zu unterhalten.

² Die Gebühr ist so bemessen, dass sie die voraussichtlichen Kosten des Unterhalts und der Bepflanzung während der ordentlichen Grabruhe, unter Berücksichtigung der Teuerung, decken sollte.

³ Die Gemeinde verrechnet die ihr in Auftrag gegebenen Grabbepflanzungen nach Aufwand. Ein allfällig verbleibender Überschuss nach Grabräumung fliesst in die Gemeindekasse.

⁴Wird ein Grabunterhaltsfonds erst später gewünscht, so kann ein pro Rata Beitrag entrichtet werden. Für die verbleibenden Jahre bis zum Ende der Grabruhe wird pro Jahr ein Betrag von Fr. 250.-- in Rechnung gestellt. Der Betrag ist im Voraus zahlbar.

Vorliegender Gebührentarif zum Bestattungs- und Friedhofreglement wurde durch den Gemeinderat an seiner Sitzung vom 14. Oktober 2024 beraten und genehmigt.

Der Gebührentarif tritt zeitgleich mit dem Reglement per 1. Januar 2025 in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin

Die Sekretärin



Brigitte van den Heuvel

Christine Brander

